



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr.III/4/2

Gebührensatzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft
der Stadt Lindau (B)
(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)
vom 22. Dezember 2023

Die Stadt Lindau (B) erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Lindau (B) erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenuztzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die anfallenden Nebenkosten werden entsprechend der Regelungen in § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sowie Schuldner der Nebenkosten sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind und deren Aufnahme die Stadt Lindau (B) verfügt hat (Benutzer). Personen, die gemeinsam in eine Unterkunft eingewiesen wurden und diese gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren für die Gemeinschaftsunterkunft in der Reutiner Straße 63 und für die Nobelstraße 2 ist die Anzahl der Personen, die in der Unterkunft untergebracht sind.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren für die sonstigen Unterkünfte ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kalendermonat und Person
 - a) 334,00 € für die Gemeinschaftsunterkunft Reutiner Straße 63.
 - b) 537,94 € für die Unterkunft Nobelstraße 2.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kalendermonat und m² für die sonstigen Unterkünfte 16,83 €.

§ 4

Nebenkosten

Anfallende Kosten, wie Strom, Heizung und Wasser sind in den Gebühren für die Reutiner Straße 63 und Nobelstraße 2 i. S. von § 3 Abs. 3 a + b dieser Satzung enthalten.

In den sonstigen Unterkünften i.S. von § 3 Abs. 2 und 4 dieser Satzung sind anfallende Kosten für Heizung und Wasser in den Gebühren enthalten, außer den Stromkosten, die je Wohneinheit gesondert nach Verbrauch abgerechnet werden.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

-
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit Beginn der Gebührenpflicht.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats, zur Zahlung fällig.
- (2) Bei der Berechnung der Gebühr nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung $1/30$ bzw. $1/31$ der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt, abhängig von der Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Monats. Eine Ausnahme bildet der Monat Februar mit $1/28$ bzw. $1/29$.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren nach Abs. 1 und 3 vollständig zu entrichten.

§ 7

Schlüsselkaution

Für ausgegebene Schlüssel wird eine Schlüsselkaution in Höhe von 20,00 € erhoben. Die Kaution ist zu Beginn des Benutzungsverhältnisses bei der Stadt zu hinterlegen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Lindau (B) (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS) vom 17. März 2016 außer Kraft.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Diese Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Lindau (B) wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Bürgerzeitung 02/24 vom 13.01.2024 - amtlich bekanntgemacht.

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 20. Januar 2024 in Kraft.